

Abs. 4 LV) war es sicherlich, dass entsprechend qualifizierte Jugendrichter über Straftaten Jugendlicher richten sollen. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt auch § 4<sup>bis</sup> Abs. 2 GOG: «Die Mitglieder des Jugendgerichtes sollen die erforderlichen pädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen sowie über Erfahrungen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt, der Jugendbetreuung und allenfalls der Psychologie und Sozialarbeit verfügen.»

Was den Vorsitzenden Landrichter betrifft, kann nur insofern von einem Fachrichter gesprochen werden, als derselbe lediglich infolge seiner Tätigkeit zu einem allmählich besonders qualifizierten Jugendrichter wird. Besondere Fachkenntnisse in Jugendstrafsachen muss er nicht schon von Anfang an miteinbringen. Andererseits sei auch die Frage aufgeworfen, wer denn im Vergleich zum Landrichter als qualifizierterer Jugendrichter in Frage käme.<sup>417</sup>

Die anderen Bestimmungen (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 GOG) überschreiten den Rahmen der verfassungsmässigen Zulässigkeit nicht. In keiner der jeweiligen Personalunion liegt eine unzulässige Beeinträchtigung der jeweiligen gerichtsverfassungsrechtlichen Motivation, obwohl *Kriminal-* und *Schöffengericht* nahezu identisch besetzt sind.<sup>418</sup>

2. Auch *zwischen Kollegialgerichten* kommt es zu Mehrfachzuständigkeiten:

- *Kriminalgericht* (§ 4 Abs. 4 GOG): Die «weiteren drei Kriminalrichter» (nicht also der Präsident oder dessen Stellvertreter, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer) müssen laut Gesetz Schöffen beziehungsweise Ersatzschöffen, die übrigen Schöffen beziehungsweise Ersatzschöffen die Ersatzrichter des Kriminalgerichts sein. Ferner kann sich aus dem Geschäftsplan des Landgerichts im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 und Abs. 3 GOG ergeben, dass der jeweils als Beisitzer beziehungsweise Ersatzbeisitzer im Kriminalgericht fungierende und der jeweils als Vorsitzender beziehungsweise Ersatzvorsitzender des Schöffengerichts fungierende Landrichter dieselbe Person ist.

<sup>417</sup> Zu den als Jugendrichter fungierenden Schöffen und Ersatzschöffen s. sogleich.

<sup>418</sup> Hiezu ebenfalls sogleich.